Antrag

eines ausländischen Anwalts
auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen gemäß **§ 206 BRAO**

An die
Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

1. Antrag

Hiermit beantrage ich, mich in die Rechtsanwaltskammer Thüringen aufzunehmen.

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tel.-Nr.: E-Mail:
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geburtsort, Staat	

Die Berufsbezeichnung in meinem Herkunftsland _____

lautet gemäß der beigefügten Zulassungsurkunde _____

Meinen oben angegebenen **Wohnsitz** werde ich

☐ nach meiner Aufnahme beigehalten;
☐ nach meiner Aufnahme wechseln und gebe diesen hiermit an:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Tel.-Nr.: E-Mail:

Meine **Kanzlei** werde ich unter folgender Adresse einrichten.

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Tel.-Nr.: E-Mail:

Zu den weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

2. Unterlagen zum Antrag

☐ 1. Lebenslauf mit Lichtbild

☐ 2. Staatsangehörigkeitsnachweis (§ 206 Abs. 1 Satz 1 BRAO)

☐ 3. Bescheinigung der im Heimatstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Anwaltsberuf mit beglaubigter Übersetzung (§ 207 Abs. 1 Satz 1 BRAO). Der Bescheinigung ist jährlich vorzulegen (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

☐ 4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Original) über eine im Inland abgeschlossene Versicherung (§ 207 Abs. 3 Satz 2 BRAO, § 7 EuRAG).

☐ 5. Gegebenenfalls beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade.

☐ 6. Ein Strafregisterauszug aus dem Heimatland (§ 207 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2, 3, 5, 6 BRAO).

☐ 7. Ein Nachweis der tatsächlichen Niederlassung bzw. des Kanzleisitzes (§ 207 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 27 BRAO)

☐ 8. Ein Nachweis der Zahlung der Gebühr für die Zulassung von 400,00 € (§ 4 Abs. 1 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren).

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift

Die **Verwaltungsgebühr** für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Höhe von **400, €** zahlen Sie bitte auf eines der folgenden Konten ein.

Deutsche Kreditbank AG DE92 1203 0000 0000 9280 28	Erfurter Bank eG DE44 8206 4228 0000 4294 22

Fragebogen

zum Aufnahmeantrag in die Rechtsanwaltskammer Thüringen gemäß § 206 BRAO

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, tragen Sie die Angaben auf einem weiteren Blatt ein, erklären Sie, welche Frage ergänzt wird und unterschreiben Sie diese bitte.

Beachten Sie die Abkürzungen:

RAK = Rechtsanwaltskammer
VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz
BRAO = Bundesrechtsanwaltsordnung
i.V.m. = in Verbindung mit

Nr.	Frage	Erläuterung	Antwort
1	Haben Sie bereits früher oder anderweitig die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO	☐ nein / ja ☐ bei der RAK:
2	Ist Ihre Aufnahme in eine RAK bereits versagt oder widerrufen worden?	§ 207 Abs. 3 i.V.m. §§ 7, 14 BRAO	☐ nein / ja ☐ bei der RAK:
3	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) strafrechtliche Ermittlungsverfahren c) ehrengerichtliche oder anwaltsgerichtliche Verfahren anhängig?	§ 207 Abs. 3 i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, wenn sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses - §§ 153, 153 a bis f StPO - § 154 a bis e StPO - § 205 StPO vorläufig / endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar-, ehrengerichtliche oder anwalts- gerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als 5 Jahre zurück liegen, sind nicht mehr anzugeben.	☐ nein / ja ☐ Falls ja, Gericht, Staatsanwaltschaft, Behörde und Aktenzeichen angeben.
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 207 Abs. 3 i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO	☐ nein / ja ☐
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 8 Jahre aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen?	§ 207 Abs. 3 i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO Geben Sie dann das Gericht und das Aktenzeichen an.	☐ nein / ja ☐
6	Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 207 Abs. 3 i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO	☐ nein / ja ☐

7	Haben Sie nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt?	§ 207 Abs. 3 i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO	☐ nein / ja ☐
8	Leiden Sie an gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?	§ 207 Abs. 3 i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO Legen Sie dann bitte ein ärztliches Gutachten zu Ihrer Erkrankung, auch Sucht, vor (§ 15 BRAO).	☐ nein / ja ☐
9	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Wurde gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet? c) Sind Sie in einem gerichtlich zu führenden Verzeichnis eingetragen? (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO)	§ 207 Abs. 3 i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO Falls mindestens eine Frage mit **ja** beantwortet wird, sind ausführliche Erklärungen erforderlich.	a) ☐ nein / ja ☐ b) ☐ nein / ja ☐ c) ☐ nein / ja ☐
10	Wollen Sie neben dem Beruf des Anwalts noch eine Tätigkeit ausüben?	§ 207 Abs. 3 i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO Nähere Angaben auf besonderem Blatt	☐ nein / ja ☐

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 207 Abs. 3 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Meine Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 207 Abs. 3 Satz 1 BRAO i.V.m. § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern/Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der RAK Thüringen gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Verzeichnis im Internet veröffentlicht werden, §§ 19 ff. ThürDSG, § 31 BRAO.

<u>Gemäß § 207 Abs. 1 BRAO ist jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen.</u>

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift

**Hinweise für Bewerber,
die eine zusätzliche nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben**

Das anwaltliche Berufsrecht lässt es grundsätzlich zu, neben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine weitere berufliche Tätigkeit auszuüben.

Wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die mit dem Beruf des Anwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu versagen (§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO) oder zu widderrufen (§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 14 Nr. 8 BRAO).

Wir verweisen auf die Grundsätze der Rechtsprechung zur Vereinbarkeit anderer Tätigkeiten mit dem Anwaltsberuf:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Anwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann (Bsp.: Versicherungsmakler).
- In jedem Fall muss der Anwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Anwalts geprüft werden kann, muss der Bewerber diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben. Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir fordern Sie auf, den Anstellungsvertrag und eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers für jede anwaltliche Tätigkeit beizufügen (§ 56 Abs. 3 BRAO).

Sie sind verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, sobald Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder wenn eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.